

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24. Juni 2004 Nr. 24

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
21.06.2004	<u>Landkreis Harburg</u> Jugendhilfeausschuss	477
05.06.2004	<u>Gemeinde Garstedt</u> Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 10 „Bahnhofstraße“	479

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	14. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 30.06.2004
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 02.06.2004
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl
10. Pädagogischer Mittagstisch; Aufstellung über Angebote

II. Vertraulicher Teil

III. Öffentlicher Teil

13. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl
14. Zuschussrichtlinien zur Förderung von außerschulischen sozialpädagogischen
Betreuungsangeboten für Kinder im Landkreis Harburg
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen

17. Einwohner/innenfragestunde
18. Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), 21.06.2004

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat

Gemeinde Garstedt
Landkreis Harburg



Öffentliche Bekanntmachung

**Über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 10
„Bahnhofstraße“**

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner Sitzung am 03.06.04 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich erfasst die Bebauung beiderseits der Bahnhofstraße, die Bebauung auf der Westseite der Straße Aufeld sowie einen bebauten Bereich zwischen den Straßen Lahmberg-Ost/-West und Lerchenweg. Der Planbereich wird abgegrenzt im Süden durch die Straße „Höllenberg“ und im Norden durch die „Toppstedter Straße“. Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte der Satzung ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Garstedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

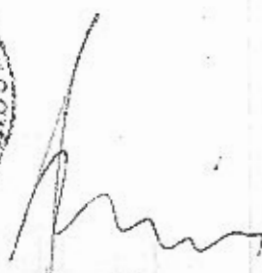
Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Garstedt, Bahnhofstraße 26a, 21441 Garstedt während der Sprechzeiten bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die erste Verlängerung Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Anlage: Erste Verlängerungssatzung

Garstedt, den 05.06.04




-Wind, Bürgermeister-

**Satzung über die erste Verlängerung der Satzung
Über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10
„Bahnhofstraße“ in Garstedt**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Garstedt am 3.6.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat am 3.6.2004 beschlossen, für ein Teilgebiet der Gemeinde Garstedt den Bebauungsplan Nr. 10 „Bahnhofstraße“ aufzustellen.

Das künftige Plangebiet erstreckt sich - grob umgrenzt -

- im Westen vom Baugebiet „An der Bahn“ und „Lehmberg Ost“ sowie „Lehmberg West“
- im Norden von der Straße „Toppenstedter Straße“
- im Osten von der Straße „Auefeld“
- im Süden von der Straße „Höllenberg“

und ist im beiliegenden Lageplan durch eine starke, ununterbrochene Linie umrandet. Für das oben näher beschriebene Plangebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor in Kraft treten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Im übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

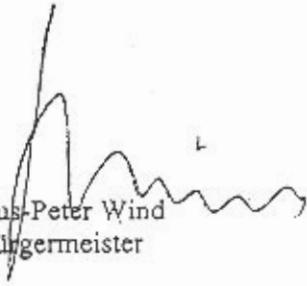
Die Gemeinde verfolgt im übrigen die Zielsetzung, den ländlichen Charakter des Dorfbildes zu bewahren. Das ländliche Dorfbild der Gemeinde Garstedt ist insbesondere geprägt von einer noch recht großzügigen Bebauung, bei der zumeist Einzelhäuser auf großen, dem dörflichen Charakter entsprechenden Grundstücken errichtet wurden.

Um einer Verdichtung der Wohnbebauung entgegenzuwirken, hat die Gemeinde Garstedt beschlossen, das Dorfgebiet entsprechend zu überplanen, um so den dörflichen Charakter zu bewahren. Da eine Überplanung des Dorfgebietes kurzfristig nicht möglich ist, andererseits eine Verdichtung der Bebauung aber verhindert werden muss, um das jetzt bestehende Dorfbild zu schützen, ist der Beschluss einer Veränderungssperre erforderlich.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Garstedt, 5.6.2004



Klaus-Peter Wind
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 10 „Bahnhofsstraße“ in Garstedt

Satzung über die erste Verlängerung der Satzung

